

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 20.06.2024

Anfrage Nr.: 0047/2024/FZ
Anfrage von: Stadtrat Pfisterer
Anfragedatum: 08.05.2024

Betreff:

Datenerhebung mittels Drohnen

Schriftliche Frage:

Stadtrat Pfisterer:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Az.: 4CE 23.2267 entschieden, dass ein Grundstücksüberflug mit Kamera bestückten Drohnen rechtswidrig ist.

Eine Stadt darf mit Kameras bestückte Drohnen nicht über Wohngrundstücke fliegen lassen, um für eine Beitragserhebung relevante Tatsachen – in dem Fall die Geschoßflächen von Wohnhäusern, zu erfassen. Der Befliegung steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Anwohner entgegen.

Hierzu frage ich Sie daher folgendes:

1. Die Stadt Heidelberg hat dies ja auch vor einigen Jahren gemacht, beziehungsweise machen lassen, um die Flächen für die Berechnung von Regenwasser beziehungsweise Abwasser, zu ermitteln. Sind diese Daten damit rechtswidrig erhoben worden oder sogar ungültig?
2. Hat dieses Urteil auch Auswirkungen auf die Grundsteuer ab 2025?
3. Sind dazu auch Kameradaten im Einsatz oder werden diese verwendet?

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0047/2024/FZ

00364484.docx

.

Antwort:

1. Auswirkungen des Urteils auf die getrennte Abwassergebühr

Das Urteil hat auf die Erhebung der getrennten Abwassergebühr keine Auswirkungen. Die Stadt Heidelberg hat, wie die meisten Kommunen in Baden-Württemberg, aus der amtlichen Liegenschaftskarte und zweidimensionalen Luftbildern aus großflächigen Befliegungen (keine Drohnen) Versiegelungsdaten erhoben und diese als Vorschlag für die Gebührenerhebung ausschließlich an die jeweils betroffenen Eigentümer versandt. Erst nach deren aktiver Mitwirkung, gegebenenfalls auch durchgeführten Änderungen, wurden die Daten als Grundlage für die endgültigen Gebührenbescheide verwendet.

2. Auswirkungen des Urteils auf die Grundsteuer ab 2025

Das Urteil hat auf die Vorbereitungen zur Grundsteuererhebung keine Auswirkungen. In Baden-Württemberg ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die für die Grundsteuerfestsetzung relevanten Daten selbst zu erheben und in Form einer Steuererklärung an die Finanzämter abzugeben.

3. Bereitgestellte Luftaufnahmen

Die vom Land für die Steuererklärung bereitgestellte Datenplattform BORIS-BW bedient sich der amtlichen Liegenschaftskarte und als Orientierungshilfe eines zweidimensionalen Luftbildes aus landesweiten Befliegungen (keine Drohnen). Dieses Luftbild lässt aufgrund der Zweidimensionalität verbunden mit einer niedrigen Auflösung keine personenbezogenen Daten erkennen.

Ausblick:

Sollen zukünftig Daten mittels Drohnenbefliegung erhoben werden, die gegebenenfalls auch personenbezogene Daten enthalten, wird der jeweilige Normengeber schon in der Rechtsgrundlage festlegen müssen, wie das schutzwürdige Interesse der Betroffenen gewahrt bleibt. Im Falle von kommunalen Satzungen betrifft dies auch die Stadt Heidelberg.